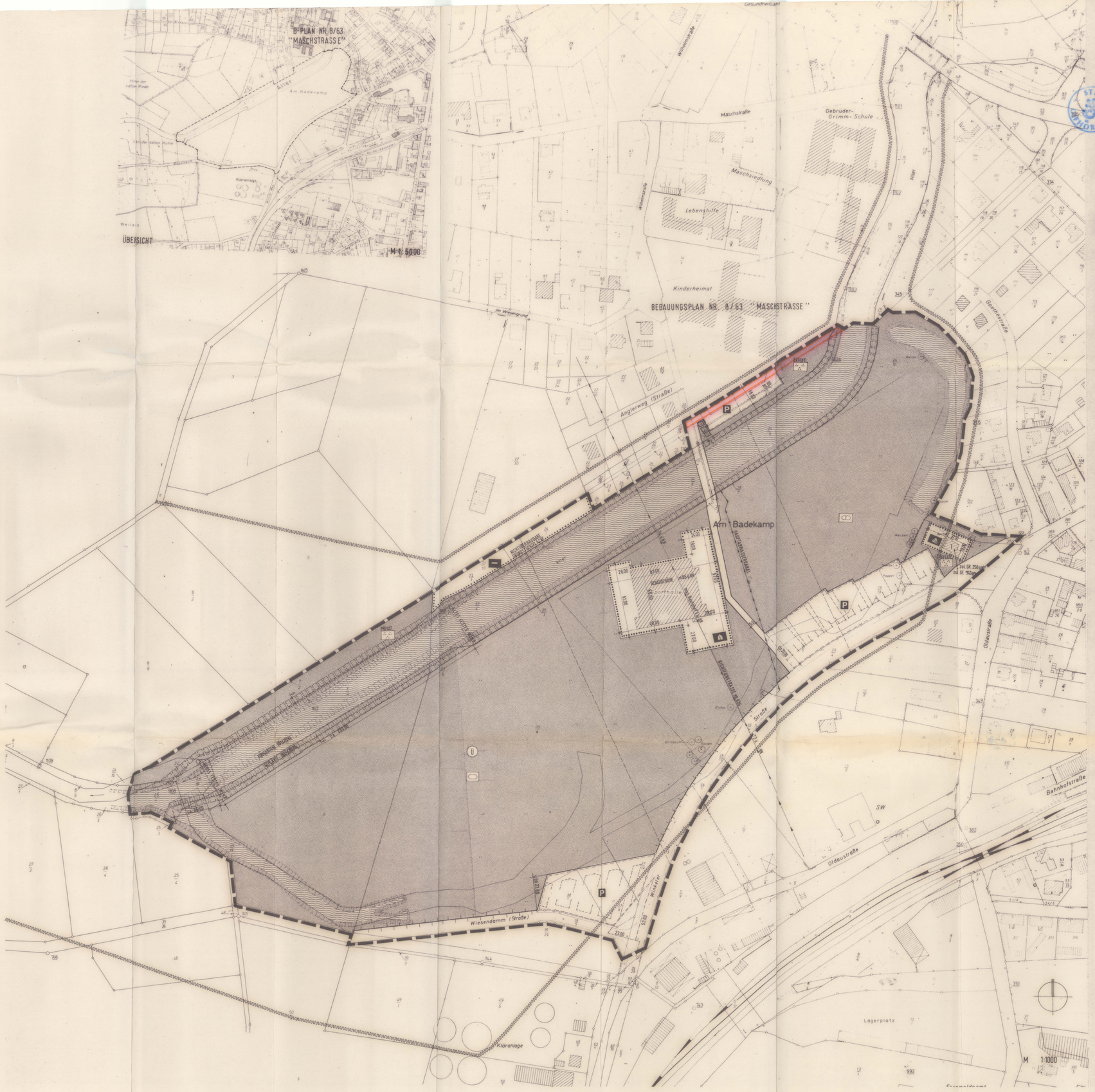

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SPORTHALLE (SIEHE TEXTL. FESTSETZ. ZIFFER 1)
- SPORTHALLE/HAUSMEISTERWOHNHAUS (SIEHE TEXTL. FESTSETZ. ZIFFER 1)
- BETRIEBSHOF (SIEHE GENEHMIGUNGSVERFÜG. DES LK GF VOM 22.11.1982)

MAÄS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZUL GF — ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE
- ZUL GR — ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
- ~~FIRSTHÖHE~~ HÖHENZAHL — MAXIMALE HÖHE DES GEBÄUDES
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ~~BEBAUUNG~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE , BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

- HAUPTWASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE ÖFFENTLICH
- PARKANLAGE PRIVAT
- SPORTPLATZ (SIEHE TEXTL. FESTSETZ. ZIFFER 2)
- FREIZEITSPORTBEREICH

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- MIT GEH-UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSPFLICHTIGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ZU - UND AUSFAHRTSVERBOT
- SICHTDREIECK (SIEHE TEXTL. FESTSETZ. ZIFFER 3)
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (SIEHE TEXTL. FESTSETZ. ZIFFER 4)
- RICHTFUNKTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN VON BEIDERSEITS 100 m

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜFERBÖSCHUNG
- ~~RICHTFUNKTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN~~

SIEHE GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG DES LK GF VOM 22.11.1982

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- IN DER MIT DIESEM PLANZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST ENTSPRECHEND DES § 5 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG DER GEWÄSSER II ORDNUNG (UNTERHALTUNGSORDNUNG) FÜR DAS GEBIET DES LANDKREISES GIFHORN VOM 17.3.1970 EIN 5.00 m BREITER RAUMSTREIFEN ANGEORDNET

TEXTLICHE FESSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "FREIZEITPARK FLUTMULDE" (§ 9 (1) BBauG)

SIEHE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LK GF VOM 22.11.1982

1. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 ABS.3 BAUNVO (BAUGRENZE) ENTSPRICHT DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, DIES GILT NICHT FÜR DIE ALS BETRIEBSHOF AUSGEWIESENE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF NÖRDLICH DER ALLER.
2. GRÜNFLÄCHE – SPORTPLATZ GEM. § 9 (1) NR 15 BBAUG. INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE – SPORTPLATZ – SIND ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN (HAUSMEISTERWOHNHAUS, FUNKTIONSRÄUME) ZULÄSSIG.
3. SICHTDREIECK – VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE JEDERZEIT FREIZUHALTEN.
4. VORHANDENE BÄUME SIND GEM. § 9 (1) NR 25 (b) BBAUG ZU ERHALTEN.

Präambel

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 1980 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Gifhorn Bebauungsplan Nr. 48/80 Freizeitpark Flutmulde bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 23. 03. 1982

Bürgermeister — Stadtdirektor

STADT GIFHORN

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ____ die Aufstellung der Änderung[1] des Bebauungsplanes Nr. ____ beschlossen.[1] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ____ ortsüblich bekanntgemacht.

den ____

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMARKUNG GIFHORN FLUR 33 erteilt durch das Katasteramt am 18. 1. 1981 Az.: A3 32/16

Die Planunterlage entspricht dem Stand des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen und Plätze vollständig nach (Stand vom ____).
Sie ist hinsichtlich der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neue Bebauungsplanung ist einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt GIFHORN — 23. Juni 1982 — Möhlmann — DER

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PLANUNGSGRUPPE J. LEPPER

BRAUNSCHWEIG den 22. 06. 1982

STADT GIFHORN

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.1980 dem Entwurf der Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.10.1981 bis 02.11.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[2]

GIFHORN den 02.11.1981

DER BÜRGERMEISTER — DER STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ____ dem Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen der Änderung[1] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Auslegung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[1] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ____ gegeben.

STADT GIFHORN

Der Rat der ~~Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23. 03. 1982 mit Begründung gemäß § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

GIFHORN den 23.03.1982

DER BÜRGERMEISTER — DER STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 6170-09160/1) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~und Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt~~ teilweise genehmigt.[1]
Die teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 22.10.82 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.[1]

den 22. 11. 1982

Landkreis Gifhorn

Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag
(Buthe)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ____ (Az. ____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[1] in seiner Sitzung am ____ beigetreten.[1]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[1] vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekanntgemacht.

den ____

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24.02.83 im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.02.83 rechtsverbindlich geworden.

Gifhorn den 24.02.1983

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[2] geltend gemacht worden.

den ____

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Urschrift

BEBAUUNGSPLAN	FREIZEITPARK „FLUTMULDE"
GEMEINDE / STADT	GIFHORN
LANDKREIS	GIFHORN

PLANUNGSGRUPPE J. LEPPER DIPL.-ING. ARCHITEKT
PETRITORWALL 28 3300 BRAUNSCHWEIG
TELEFON 0531/40228 TELEX 952401-RECHT-D TELEFAX 40225